

waren, als er ſündigte (secundum propaginam carnis in illo eramus omnes, antequam nati essemus; tamquam in parente, tamquam in radice ibi eramus. De bapt. parvul. Serm. 294 [al. 14], n. 15, oder in quo per rationem aeminiis erant [Op. imperf. 4, 104]). Genauer ſpricht er denſelben Gedanken in der Widerlegung der Pelagianer aus; er bemerkt dort, daß die Erbſünde nicht fremde Sünde genannt werde, als wenn ſie den Kleinen gar nicht angehörte. Denn Alle haben damals in Adam geſündigt, als in ſeiner Natur, vermöge der ihr inwohnenden Kraft, durch die er ſie zeugen konnte, Alle noch dieſer Sünde waren. Darum allein werde ſie fremde Sünde genannt, weil die Kleinen damals noch kein eigenes Leben hatten, ſondern das Leben jenes Einen die ganze zukünftige Nachkommenschaft in ſich ſchloß (De pecc. mer. et. ram. 3, 7, n. 14). Daher wird auch die Sünde, welche die Einzelnen wegen ihrer Einheit mit Adam contrahiren, eine Sünde des Geſchlechts (peccatum naturae) genannt. Den Gedanken Auguſtins hat die Scholaſtik weiter ausgeführt und tiefer entwickelt. Um nachzuweiſen, daß es eine Sünde des Geſchlechts geben könne, betrachtet der hl. Thomas den Menſchen in einer doppelten Beziehung, als Einzelweſen und als Glied einer Körperſchaft. Auch nach letzterer Beziehung kann ihm eine Handlung angehören, welche nicht von ihm durch eigene Willensentſcheidung, ſondern von der ganzen Körperſchaft oder ihrem Oberhaupte verrichtet worden iſt. Denn eine ſolche Körperſchaft gilt als Ein Menſch, und die ſie ausmachenden Individuen als Glieder eines Leibes. So können auch alle Menſchen inſgeſammt wegen ihres gemeinſamen Urſprungs von Einem Stammvater als eine große Gemeinde oder vielmehr als der Körper eines Menſchen (als eine moraliſche Perſon), und jedweder Menſch, auch Adam ſelbſt, entweder als beſondere Perſon oder als Glied dieſer von einem Vater abſtammenden Gemeinde betrachtet werden. Die urſprüngliche Gerechtigkeit war nun nicht dem erſten Menſchen als eine perſönliche Auszeichnung, ſondern in ihm der ganzen menſchlichen Natur verliehen, deren Individuen ſie mit der Natur von Adam erhalten ſollten, wofern Adam in der Prüfung beſtand. So kann man ſagen, daß es in der Macht der menſchlichen Natur ſtand, die urſprüngliche Gerechtigkeit zu bewahren. Umgekehrt ging aber auch durch die Untreue des erſten Menſchen die Gabe des Himmels für das ganze Geſchlecht verloren, und Alle empfingen von ihm die Natur im Zuſtande der Veräufung, welchen er durch ſeine freie That herbeigeführt hatte. Betrachtet man nun die Nachkommen Adams als einzelne beſondere Perſonen, ſo kann der Mangel der urſprünglichen Gerechtigkeit in den Einzelnen nicht Zuſtand der Schuld ſein, weil er ihnen als Einzelpersonen nicht freiwillig iſt; betrachtet man ſie aber als Glieder des menſchlichen Geſchlechtes, in welcher Beziehung alle Menſchen als Einer

angeſehen werden können, ſo iſt jener Mangel ein verſchuldeter, weil er in der Sünde des erſten Menſchen eine freiwillige Urſache hatte (De malo q. 4, a. 1; vgl. 2, 1, q. 81, a. 1; in 2. Sent. d. 30, q. 1, a. 2; Contra gentes 4, 52; Bonavent. in 2. Sent. d. 30, a. 1, q. 2). Daß Gott nun die Bewahrung der urſprünglichen Gerechtigkeit im Geſchlechte an die Treue des Stammvaters knüpfte und das ganze Geſchlecht in dieſer Beziehung von dem Willen Adams abhängig machte und durch ihn vertreten ließ, darin liegt nichts Widerſinniges. Denn die urſprüngliche Gerechtigkeit war eine aus freier Güte hervorgehende Erhebung des Menſchen, aber keineswegs eine von der Güte und Weiſheit des Schöpfers geforderte Einrichtung der menſchlichen Natur. Gott hätte ſie auch nicht verleihen können, ohne ſeinen Vollkommenheiten zu widersprechen, und konnte ſie ſomit, wenn er ſie verlieh, an jede Bedingung knüpfen, die ſeiner Weiſheit gefiel. So kann auch ein Fürſt einen tapfern Unterthonen aus reiner Gnade zum reichen Lehensträger machen und mit ihm ſeine ganze Nachkommenschaft, aber auch ohne jedes Unrecht gegen die Nachkommen ihm und den Nachkommen die Güter entziehen, falls der Begünſtigte zum Verräther an ſeinem Fürſten wird, da er ihnen die Erhebung in einen höhern Stand nicht ſchuldig war. Während nun einzelne Scholaſtiker die Annahme eines beſondern, ausdrücklichen Bundes Gottes mit Adam (Föderalismus) zur Erklärung des Geheimniſſes für nothwendig erachteten, nahmen andere Theologen einen beſondern Rathſchluß Gottes (decretum alligativum) an, durch welchen der Wille aller Menſchen mit Adams Willen vereinigt, in ihm gleichſam eingekloffen geweſen ſei; wieder andere ſahen den Grund der Vererbung der Sünde des Stammvaters in den inneren Tiefen des Weſens der Menſchheit als eines geſchlechtlichen Organismus; die natürliche Einheit des Geſchlechtes, welche mit der gemeinſamen Abſtammung Aller von Adam gegeben iſt, ſei der hinreichende Grund, weßhalb Gott in Adam das ganze Geſchlecht verpflichten und Adams Gehorſam oder Ungehörſam als Verdienſt oder Schuld des ganzen Geſchlechtes anſehen konnte. Indeß dürfte die Meinungsverſchiedenheit der Theologen in dieſer Beziehung nicht einmal ſo groß ſein, da ja auch die ſtrengſten Vertreter der geſchlechtlichen Grundlage die Annahme eines freien Rathſchlusses Gottes, einer poſitiven Anordnung, gemäß welcher Adam das ganze Geſchlecht vor Gott vertrat, für nothwendig erachteten, um erklären zu können, daß Adams Sünde eine allen Nachkommen gemeinſame Sünde ſei. Durch dieſe Erklärungen der Väter und der Theologen wird die Lehre von der Erbſünde der vernünftigen Erkenntniß wohl einigermaßen näher gebracht, aber das Dunkel kann von dem Geheimniß nicht ganz weggenommen werden; es bleibt immerhin, wie der hl. Bernhard ſich ausdrückt (Dom. I p. Epiph. sermo 1), ein iustum,